



Änderung der anerkannten Regeln der Technik nach Vertragsschluss

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14.11.2017 - VII ZR 65/14 -, wie folgt entschieden:

- 1. Der Auftragnehmer schuldet gem. § 13 Nr. 1 VOB/B 2006 grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.**
- 2. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.**
- 3. Besteht der Auftraggeber daraufhin auf der Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich wird, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B 2006 zu.**

Der Auftragnehmer wird in Abänderung eines 2006 geschlossenen VOB-Vertrags im März 2007 mit der Errichtung von drei Hallen zum Festpreis von 770.000 Euro beauftragt. In der Gebäudebeschreibung ist für die Hallen eine Schneelast von 80 kg/qm angegeben. Dies entsprach der DIN 1055-5 (1975) und der im Jahr 2006 erteilten Baugenehmigung. Nach den technischen Vorgaben der geänderten DIN 1055-5 (2005) für Bauvorhaben, deren Genehmigung nach dem 01.01.2007 beantragt wurde und die vorab im Jahr 2005 im Weißdruck erschienen war, ist eine Schneelast von 139 kg/qm anzusetzen. Der Auftragnehmer errichtet die Hallen bis August 2007. Es kommt zu einer Durchbiegung der Dachkonstruktion. Nachdem eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolglos bleibt, verlangt der Auftraggeber 856.800 Euro Vorschuss für die Mängelbeseitigung. Er meint, der Auftragnehmer habe die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung der nach der DIN 1055-5 (2005) vorgesehenen Schneelast zu ertüchtigen. Das Oberlandesgericht (OLG) hält die Forderung des Auftraggebers dem Grunde nach für berechtigt. Der Vorschuss sei auch nicht unter dem

Gesichtspunkt von Sowieso-Kosten zu kürzen. Der Auftragnehmer geht in Revision.

Die Leistung des Auftragnehmers ist zwar mangelhaft, denn das Werk hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) zum Zeitpunkt der Abnahme zu entsprechen (siehe Leitsatz 1). Das gilt im Regelfall auch bei einer Änderung dieser Regeln zwischen Vertragsabschluss und Abnahme. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer Bedenken anzumelden (siehe Leitsatz 2). Der Auftraggeber kann dann von einer Einhaltung der neuen a.R.d.T. und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat das OLG nicht hinreichend geprüft. Der Auftraggeber kann aber auch die Einhaltung der neuen a.R.d.T. verlangen. Haben die Parteien neben dem Werkerfolg eine bestimmte Herstellungsart nach Vorgaben des Auftraggebers ausdrücklich vereinbart, wird regelmäßig nur diese durch die Vergütungsvereinbarung abgegolten. Schuldet der Auftragnehmer zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zusätzlichen Herstellungsaufwand, der nicht von der Vergütung erfasst ist, ist das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gestört. Im VOB-Vertrag schaffen die Regelungen in § 1 Nr. 3 und 4, § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B 2006 hierfür einen Ausgleich. Ein etwaiger Vorschussanspruch des Auftraggebers wäre also unter dem Gesichtspunkt der Sowieso-Kosten zu kürzen.